

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V.
- Südwestmetall -**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgendes **Verhandlungsergebnis** zur

Fortführung bzw. Weiterentwicklung des TV KQB

erzielt:

1. Allgemeines / Laufzeit / Nachwirkung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren zur Fortführung bzw. Weiterentwicklung des TV KQB die folgenden Regelungen. Diese ersetzen bzw. modifizieren für ihre Laufzeit die in Bezug genommenen Regelungen des MTV, des TV Besch sowie des Urlaubsabkommens.

Diese Regelungen werden mit Ausnahme der Ziff. 6 bis zum 31.01.2012 als neuer TV Kurzarbeit und Beschäftigung (TV KB) abgeschlossen.

Dieser TV KB wird befristet auf den 31.12.2015 und endet ohne Nachwirkung. Er verlängert sich in seiner Laufzeit um jeweils ein Jahr, wenn nicht eine der Tarifvertragsparteien spätestens drei Monate vor Jahresende Änderungsbedarf anmeldet. Meldet eine der Tarifvertragsparteien Änderungsbedarf an, nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung des TV KB auf. Kommt dabei keine neue Vereinbarung zu Stande, endet der TV KB ohne Weiteres zum Jahresende ohne Nachwirkung. In diesem Fall gelten wieder die Regelungen aus dem MTV, dem TV Besch und dem Urlaubsabkommen, wie sie vor Abschluss des TV KQB bestanden haben.

2. Regelungen zum Manteltarifvertrag

Die Regelungen des § 8.2 MTV werden im TV KB für dessen Laufzeit wie folgt geändert:

- a) § 8.2.3 MTV findet keine Anwendung.
- b) § 8.2.4 MTV findet keine Anwendung.
- c) Zuschussmodell

An Stelle des § 8.2.4 MTV vereinbaren die Tarifvertragsparteien ein neues Modell zur Berechnung eines Zuschusses zum Kurzarbeitergeld.

Bei einer Verringerung des monatlichen Bruttoentgelts infolge Kurzarbeit gewährt der Arbeitgeber den Beschäftigten zum gekürzten Monatsentgelt und zum Kurzarbeitergeld einen Zuschuss. Dieser errechnet sich aus dem Differenzbetrag zwi-

F2
kur.

schen dem tatsächlichen Netto-Monatsentgelt in Kurzarbeit zuzüglich dem Kurzarbeitergeld einerseits und

bis 10% Entgeltausfall durch Kurzarbeit = 97% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts
bis 20% Entgeltausfall durch Kurzarbeit = 94% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts
bis 30% Entgeltausfall durch Kurzarbeit = 92% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts
bis 40% Entgeltausfall durch Kurzarbeit = 92% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts
bis 50% Entgeltausfall durch Kurzarbeit = 91,5% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts
bis 60% Entgeltausfall durch Kurzarbeit = 91,5% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts
bis 70% Entgeltausfall durch Kurzarbeit = 89,5% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts
bis 80% Entgeltausfall durch Kurzarbeit = 89,5% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts
bis 90% Entgeltausfall durch Kurzarbeit = 86,5% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts
bis 100% Entgeltausfall durch Kurzarbeit = 86,5% des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts

des jeweiligen Abrechnungsmonats andererseits. Ein Rechenbeispiel wird als Anlage zum TV KB vereinbart.

- d) Die Berechnungsregelung des § 2.3.1 TV KQB wird übernommen.

In Bereichen mit Schichtarbeit ist für die Feststellung des 3-Monats-Zeitraums der Beginn der Kurzarbeit im Bereich maßgeblich (kollektive Betrachtung analog zur Remanenzkostenregelung).

- e) Es wird vereinbart, dass sich die für den Zuschuss zum Kurzarbeitergeld maßgeblichen Nettoentgelte – wie auch beim Kurzarbeitergeld selbst – maximal auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze AV berechnen.

§ 2.3.4 TV KQB wird im Gegenzug gestrichen.

- f) Bei § 2.3.2 TV KQB wird Satz 2 gestrichen. § 2.3.2 Satz 1 TV KQB wird übernommen.

- g) § 2.3.3 TV KQB wird übernommen

- h) § 2.4 TV KQB wird gestrichen

3. Regelungen zum abgesenkten Zuschussmodell

- a) Die Anwendung des abgesenkten Zuschussmodells nach dem neuen TV KB setzt den Abschluss einer freiwilligen Betriebsvereinbarung mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten voraus.

Durch freiwillige Gesamtbetriebsvereinbarung kann die Anwendung des abgesenkten Zuschussmodells nach dem neuen TV KB für mehrere Betriebe eines Unternehmens vereinbart werden.

- b) Im Falle des Abschlusses einer solchen Betriebsvereinbarung gilt ab dem ersten Tag ein verringerter Zuschuss gemäß den Regelungen des bisherigen § B 2.2.5 TV KQB (Regelungsmodell B-Option).

Die betriebliche Anwendung der bisherigen Regelungsmodelle A und B des TV KQB wird mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien im Einzelfall ermöglicht. Die hierzu notwendigen Regelungen werden in einem Sideletter vereinbart.

- c) Betriebsbedingte Beendigungskündigungen werden bei Abschluss einer Betriebsvereinbarung nach Ziffer 3 a) frühestens zum Ende der Laufzeit der Betriebsvereinbarung wirksam. Diese Beschäftigungssicherung gilt für diejenigen Beschäftigten, die in den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung fallen.



- d) Im Fall des Abschlusses einer solchen Betriebsvereinbarung gilt weiterhin § 2.3.5 TV KQB für Beschäftigte, die unbefristet neu eingestellt oder unbefristet und in Vollzeit aus einem Ausbildungsverhältnis übernommen werden (d.h. kein Anspruch auf Zuschuss zum KuG sowie Teilentgeltausgleich in den ersten 12 Beschäftigungsmonaten).
- e) Soweit die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes durch den Gesetzgeber auf 6 Monate beschränkt ist, ist ab dem 7. Monat TV Besch bzw. tarifliche Kurzarbeit anzuwenden. Die Regelungen des § 4 TV KQB gelten insoweit im neuen TV KB entsprechend.
- f) Im Falle des Abschlusses einer solchen unter a) genannten Betriebsvereinbarung werden die Remanenzkosten der Kurzarbeit (SGB III) nach dem 6. Monat bis einschließlich dem 12. Monat im Betrieb mit dem Faktor 1:1,0 durch Kürzung der tariflichen Einmalzahlungen kompensiert. Dieses erfolgt generell kollektiv und ohne Staffelung wie bisher in § 2.7.2 TV KQB. Bei der Berechnung der 6 Monate werden die Zeiträume vereinbarter Kurzarbeit im Betrieb berücksichtigt. Dabei ist unerheblich, ob mehrfach Kurzarbeit vereinbart wurde oder dies unterschiedliche Betriebsteile des Betriebes betraf. Unterbrechungszeiten zwischen Zeiträumen vereinbarter Kurzarbeit werden nicht berücksichtigt.

Die Kürzung der tariflichen Einmalzahlungen aller Beschäftigten in diesem Zeitraum berechnet sich in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Umfang der Kurzarbeit aller Beschäftigten im Verhältnis zur Sollarbeitszeit (individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) ohne Berücksichtigung der Urlaubs- und Feiertage aller Beschäftigten seit der letzten tariflichen Einmalzahlung. Hierzu werden entsprechende Rechenbeispiele vereinbart, die Bestandteil des TV KB sind. Bei Betriebsvereinbarungsbeginn im Juni bzw. Dezember werden gesonderte Regelungen vereinbart.

Eine Kürzung erfolgt nicht bei Beschäftigten, auf die der TV Besch angewandt wird, Beschäftigte in Altersteilzeit, die nicht an Kurzarbeit teilnehmen oder keine tarifliche Einmalzahlung erhalten, sowie betriebsbedingt gekündigten Beschäftigten.

Bei Abschluss einer Betriebsvereinbarung gem. Ziffer 3 a), ist das zusätzliche Urlaubsgeld abweichend vom § 4.5 Urlaubsabkommen am 30.06. eines Urlaubsjahres fällig. Durch freiwillige BV können die Betriebsparteien hiervon abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

Als Berechnungsbasis für die Kürzung der Remanenzkosten wird § 2.7.5 Abs. 1 und 2 TV KQB übernommen.

- g) Durch freiwillige BV kann der Faktor der Remanenzkostensenkung auf bis zu 1:1,3 erweitert werden, wenn eine Beschäftigungssicherung entsprechend c) für alle Beschäftigten des Betriebes vereinbart wird. Vor dem Abschluss einer solchen Betriebsvereinbarung werden die Tarifvertragsparteien auf Antrag einer Seite zur Beratung hinzugezogen.
- h) Falls Kurzarbeit im Rahmen einer Vereinbarung gem. Ziffer 3. a) durchgeführt wird, ist die Verlängerung von während der Laufzeit der Betriebsvereinbarung zur Kurzarbeit auslaufenden sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen, für die keine gesetzliche Verlängerungsmöglichkeit besteht, zulässig, wenn
 - die Verlängerung insgesamt um maximal 24 Monate erfolgt,
 - die Höchstdauer der sachgrundlosen Befristung insgesamt maximal 48 Monate beträgt,

- insgesamt eine höchsten sechsmalige Verlängerung des Arbeitsvertrages erfolgt.

i) Die Regelungen 2.d) – h) gelten im abgesenkten Zuschussmodell des neuen TV KB entsprechend.

j) Die Regelung zur tariflichen Kurzarbeit gemäß § 3 TV KQB wird fortgesetzt

Einzelheiten zur Abrechnung der tariflichen Kurzarbeit können – sofern nicht bis zum 31.01.2012 vereinbart – auch nach Abschluss des TV KB wertgleich zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart werden.

4. Regelungen zum TV Besch

§4 TV KQB bleibt in Gänze bestehen.

5. Regelungen zur Schlichtung

Der heutige §5 TV KQB wird wie folgt geändert:

Können sich die Betriebsparteien bei vorübergehenden Beschäftigungsproblemen nicht über die Einführung oder Verlängerung von Kurzarbeit im Sinne der §§ 169 ff. SGB III einigen, entscheidet auf Antrag einer Betriebspartei die tarifliche Schlichtungsstelle für maximal 6 Monate über die Einführung von Kurzarbeit nach den Bestimmungen des § 8.2 MTV. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass die tarifliche Schlichtungsstelle auf Einführung von Kurzarbeit nach den Bestimmungen der Ziffer 3.a)-f, h)-i) dieses Verhandlungsergebnisses entscheidet. In diesem Fall kann die Schlichtungsstelle ausschließlich über Kurzarbeit auf Basis Ziffer 3.a)-f, h)-i) dieses Verhandlungsergebnisses für maximal 12 Monate entscheiden.

Die tarifliche Schlichtungsstelle kann auf Einführung oder Verlängerung von Kurzarbeit im Sinne der §§ 169 ff. SGB III nur dann entscheiden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen. Besteht zwischen den Betriebsparteien kein Einvernehmen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorliegen, so ist eine vorläufige Einschätzung der Arbeitsagentur einzuholen. Im Vorfeld der Einschätzung ist beiden Betriebsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wird nach einer Entscheidung der Schlichtungsstelle im Nachhinein festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld in dem entschiedenen Fall nicht vorliegen, endet die Kurzarbeit im Sinne des SGB III ohne weiteres.

Die tarifliche Schlichtungsstelle entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung. Sie besteht aus je zwei von den Tarifvertragsparteien zu benennenden Beisitzern und einem Vorsitzenden.

Des Weiteren vereinbaren die Tarifvertragsparteien zur tariflichen Schlichtungsstelle nach § 5 TV KB folgende Verfahrensordnung:

Die Tarifvertragsparteien bestimmen einvernehmlich vier Vorsitzende für die Schlichtungsstelle. Diese nehmen den Vorsitz wechselnd in alphabetischer Reihenfolge wahr. Bei Verhinderung innerhalb der 14-Tages-Frist nimmt der in der alphabetischen Reihenfolge Nachfolgende den Vorsitz wahr.